



**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Friedhöfe
der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

(Friedhofsgebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz vom 07.08.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus/Chósebuz erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif. der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a. wer gemäß § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz zur Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder

b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder

c. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz folgende Gebührentarife:

Gebührentarife		Gebühren in €
A	Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)	
A.1.	<i>Erdreihengrabstätten</i>	
A.1.1.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	516,34
A.1.2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.021,00
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.274,13
A.1.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	50,97
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.337,54
A.2.	<i>Urnenreihengrabstätten</i>	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätte	497,65
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	851,15
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	708,78
A.3.	<i>mehrstellige Grabstätten</i>	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.057,62
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.115,24
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	1.057,62
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	42,30
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	84,61
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	42,30

Gebührentarife		Gebühren in €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	619,94
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	24,80
A.3.3.	Mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen	725,08
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	29,00
A.3.4.	Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	nicht angeboten
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	115,82
A.3.5.	Urnenparzelle bis 8 Urnen	1.090,14
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	43,61
B	Gebühren für die Bestattung	
B.1.	<i>Erdbestattung in Reihengrabstätten</i>	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	287,11
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Trägerleistung (4 Träger)	679,92
B.2.	<i>Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten</i>	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	411,38
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Trägerleistung (4 Träger)	755,62
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	142,84
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	64,28
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 73,92 €)	295,68
B.6.	Urnenausbettung	159,98
C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen	
C.1.	Benutzung der Feierhallen Südfriedhof, Nordfriedhof, Ströbitz/Strobice	178,25
C.1.1.	Benutzung der Feierhallen Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Deřank, Döbbrick/Depsk, Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuř, Madlow/Módłej, Merzdorf/Żylowk, Saspow/Zaspy, Schlichow/řlichow, Schmellwitz/Chmjelow, Sielow/Żylow, Skadow/řkódow, Willmersdorf/Rogozno	188,27

Gebührentarife		Gebühren in €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	9,91
C.3.	Benutzung des Kranzwagens	55,71
C.4.	Glocke läuten	71,42
C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	11,38
D	Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag	62,76
E	Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für 3 Jahre	72,42
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	67,59
E.2.	Einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	43,45
F	Verwaltungsgebühren / Urkunden / Anträge	
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	19,31
F.2.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihen-grabstätte mit Wahlgrabcharakter	48,28
F.3.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/-Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	38,62
F.4.	Ausstellung einer Graburkunde für eine Erdreihengrabstätte/ Urnenfamiliengrabstätte	28,97
F.5.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	48,28
F.6.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	38,62
F.7.	Umbettung nach außerhalb	50,83
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz	28,97
F.9.	sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	62,76
F.9.1.	sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	19,31
F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung/Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbenen	48,28
F.9.2.1.	je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	28,97
F.10.	Umschreibung eines Nutzungsrechts/einer Graburkunde	48,28

Gebührentarife		Gebühren in €
F.10.1.	Umschreibung eines Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	53,11
F.10.2.	Umschreibung eines Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	53,11

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebusz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Cottbus/Chósebusz, 24.11.2023

Tobias Schick
Oberbürgermeister